

## ANLAGE 17.8

### Prüfbericht zur Einhaltung der Grundanforderungen gemäß Artikel 51 Absatz 1 VO (EG) 1698/2005

#### Vorbemerkung:

#### **Einhaltung von Cross-Compliance bei flächenbezogenen Maßnahmen des ländlichen Raumes**

Die Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr.1782/2003 wie sie Artikel 51 Abs. 1, Unterabsatz 1 verbindlich für den gesamten Betrieb im Falle der dort beschriebenen Maßnahmen des ländlichen Raumes festgelegt sind, erfolgen mit der nationalen Umsetzung der genannten Regelungen.

Im Übrigen werden bezüglich der administrativen Abwicklung und der Sanktionierung im Falle eines Verstoßes die Artikel 19 bis 24 der [Kontroll-VO] in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Bestimmungen der Vo (EG) Nr. 796/2004 angewendet.

#### **Einhaltung von zusätzlichen Grundanforderungen der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Falle der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gem. Art. 39 Abs. 3 bzw. Art. 51 Abs. 1, 2. Unterabsatz der Vo (EG) Nr.1698/2005.**

Grundanforderungen der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland bereits durch die Tatbestandsmerkmale abgedeckt, die in Deutschland bezüglich Art. 4 der Vo (EG) Nr.1782/2003 i.V.m. Nr. 5 und 9 des Anhangs III dieser VO im Rahmen der Umsetzung der Cross-Compliance-Regelungen vorgesehen sind.

Zusätzliche Grundanforderungen der Anwendung von Düngemitteln werden entsprechend der Beschreibung in Nr. 5.3.2.1 des Anhangs II der [allgem. DVO zur Vo (EG) Nr.1698/2005] durch eine Prüfung der Phosphatausbringung gemäß der geltenden Düngeverordnung und den relevanten Regelungen in den §§ 3 bis 5 abgedeckt. Dazu wird bundesweit ein Prüfblatt, „**Grundanforderungen gemäß Art. 51 Abs. 1 Uabs.2 der Verordnung (EG) der Verordnung Nr. 1698/2005**“ herangezogen.

Diese zusätzlichen Anforderungen folgen bezüglich der administrativen Abwicklung und der Sanktionierung bei Feststellung eines Verstoßes den Bestimmungen der Artikel 19 bis 24 der Kontroll-VO zur VO (EG) Nr. 1698/2005 i.V. mit den einschlägigen Regelungen der Vo (EG) Nr.796/2004

Unberührt hiervon werden durch nationales Recht vorgeschriebene Fachrechtsprüfungen (sog. Anlasskontrollen) durchgeführt.

## Prüfbericht zur Einhaltung der Grundanforderungen gemäß Art. 51 Abs. 1 Uabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

### B 1. Prüfung der Unterlagen

- über Bodenuntersuchungen für den Grundnährstoff Phosphat
- sowie der Aufzeichnungen über Nährstoffvergleiche.

#### 1.1 Bodenuntersuchungen

Bodenuntersuchungsergebnisse liegen für jeden Schlag ab 1 ha vor und sind nicht älter als 6 Jahre	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Nicht erforderlich gemäß 1..2.2 <input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen des Prüfers:</b> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/>	

#### 1.2 Nährstoffvergleich

1.2.1 Unterliegt das Unternehmen <b>für das im Vorjahr</b> abgelaufene Düngjahr der Verpflichtung, einen Nährstoffvergleich <u>für Phosphat</u> zu erstellen?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
1.2.2 Wenn <b>nein</b> , Befreiung wegen einem der folgenden Sachverhalte: <b>Befreiungstatbestände gem. DüngV:</b> 1. Der Betrieb bewirtschaftete <input type="checkbox"/> nur Flächen mit Zierpflanzen, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen und/oder nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus <input type="checkbox"/> nur Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt 2. Der Betrieb <input type="checkbox"/> brachte auf keinem Schlag 30 kg oder mehr Phosphat (P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> ) mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln und Abfällen nach § 27 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf, <input type="checkbox"/> bewirtschaftete abzüglich von Flächen nach der Nummer 1 weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen, baute höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren an <u>und</u> es fielen nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft an.	

1.2.3 Wenn <b>ja</b> , liegt der Nährstoffvergleich vor? Liegt nicht vor <input type="checkbox"/> aber Frist für Erstellung (31.03.) ist noch <b>nicht</b> überschritten <input type="checkbox"/> und Frist für Erstellung (31.03) ist überschritten	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
---	--

## B.2. Sonstiges

1. Gibt es im Übrigen offensichtliche Hinweise, dass gegen weitere Anforderungen der Anwendung von Düngemitteln verstoßen wird?

ja  nein  
welche? \_\_\_\_\_

2. Sonstige Bemerkungen des Prüfers

### Abschließende Bemerkungen des Prüfers

Ist nach dem Ergebnis der Feststellungen eine vertiefte Prüfung durch die zuständige Fachbehörde notwendig?

ja  nein